

Fachfrau / Fachmann Betreuung: Empfehlung¹ Bildungsbewilligung für soziale Institutionen (Betriebe) mit eingeschränkten Öffnungszeiten

Im Kinder-, Behinderten- und Betagtenbereich gibt es zunehmend mehr Betriebe, die an weniger als 5 Wochentagen und/oder während weniger als 40 Stunden pro Woche und/oder nicht das ganze Jahr hindurch geöffnet haben.

Betriebe mit entsprechend eingeschränkten Öffnungszeiten sollen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen, um bei der für die Erteilung der Bildungsbewilligung zuständigen kantonalen Stelle eine Bildungsbewilligung für den Beruf Fachfrau / Fachmann Betreuung zu beantragen:

1. Die Bildung in beruflicher Praxis (betriebliche Ausbildung) erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an mindestens 3.5 Tagen pro Woche.
In der verkürzten beruflichen Grundbildung für Erwachsene erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis im Durchschnitt an mindestens 2.5 Tagen pro Woche (siehe Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung Art. 3 bzw. entsprechender Bildungsplan Teil E).
2. Betriebe, die infolge eingeschränkter Öffnungszeiten diese minimale Dauer der betrieblichen Ausbildung nicht gewährleisten können, sind für die Suche und das Ermöglichen eines Praxiseinsatzes von entsprechender Dauer (siehe Punkt 1) in einem anderen Betrieb verantwortlich.
Die unter Punkt 3 und Punkt 4 erwähnten Anforderungen gelten auch für diese Betriebe.
3. Die Anforderungen an die fachlichen Mindestqualifikationen der Berufsbildner/-innen und an die Höchstzahl von Lernenden gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 Art. 13 bzw. gemäss Liste 'Mindestanforderungen an Berufsbildner/-innen und anerkannte Fachkräfte' von SAVOIRSOCIAL sind einzuhalten.
4. Ein/e entsprechend qualifizierte/r Berufsbildner/in ist im Betrieb zu mindestens 60 Prozent beschäftigt (siehe Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 Art. 14).

Vom Vorstand von SAVOIRSOCIAL im September 2011 verabschiedet

1 Diese Empfehlung (September 2011) ersetzt die beiden bisherigen Empfehlungen betreffend Bildungsbewilligungen für Tagesschulen und Heilpädagogische Schulen aus dem Jahre 2009. Auch aus dieser aktuellen Empfehlung lassen sich keine inhaltlichen Begründungen für das Nicht-Erteilen einer Bildungsbewilligung ableiten.